



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

Bundesamt für Polizei  
Stab / Rechtsdienst  
3003 Bern  
Stab-rd@fedpol.admin.ch

Watt 26. Oktober 2017

## **Vernehmlassungsantwort zur „Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU- Waffenrichtlinie“ des Schweizerischen Verbandes für Dynamisches Schiessen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes uns eingeladen, zum Vorentwurf zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EWG (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

## Wer wir sind

Der Schweizerische Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS) besteht seit über 40 Jahren und ist ein angegliederter Verband des Schweizer Schiesssport Verband (SSV). Der SVDS ist der zweitgrösste Schiesssportverband in der Schweiz und in der Mitgliederzahl sowie den sportlichen Erfolgen stark wachsend. Der SVDS vertritt als Dachverband die Interessen der internationalen Schiesssport- Verbände International Practical Shooting Confederation (IPSC), International Defense Pistol Association (IDPA), The Single Action Society (SASS), die Interessen der dynamischen und statischen Long Range Schiess- Disziplinen sowie der ausserdienstlichen, dynamischen Schiessweiterbildung von Polizei und Militär.

Dieses Jahr durften wir aus unseren Reihen die erste weibliche Weltmeisterin in IPSC bei den Damen stellen, was in einem internationalen, von Profis geprägten Umfeld eine hervorragende Leistung ist. Ebenso konnten wir die letzten 6 Jahre sieben weitere Weltmeistertitel, drei Europameister sowie unzählige internationale Nationentitel für die Schweiz erkämpfen.

Der SVDS vertritt aber auch eine grosse Anzahl Breitensportschützen, welche ihren Sport nach international anerkannten Sportreglementen und eingebettet in internationale Schiesssportverbände, oder nach militärischen und polizeilichen Ausbildungsstandards ausüben. Der Kristall Cup hat sich unter dem Dach des SVDS als internationaler Polizeiwettkampf in den letzten 20 Jahren einen hervorragenden Ruf im internationalen Behördenumfeld geschaffen.

Für die Ausübung unserer dynamischen Schiesssportarten werden aus schiesstechnischen Gründen und den Vorgaben der jeweiligen internationalen Sportreglementen andere Waffen benutzt als herkömmliche Ordonanz Waffen.

Die Schützen des SVDS sind von den Änderungen im Waffengesetz bei allen Punkten am Meisten betroffen. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptierbar.



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

## Herleitung

Nach den Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 setzte die EU-Kommission eine massive Verschärfung der EU-Waffenrichtlinie 91/477/EU durch und begründete diese ohne wissenschaftliche Studien in den Erwägungen entsprechend. In der Folge begründet auch der Bundesrat diese Änderungen im erläuternden Bericht mit den Terroranschlägen in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015. Fakt ist, dass die Terroranschläge in jüngerer Zeit nicht mehr nur mit Waffen begangen wurden, Fahrzeuge, Stichwaffen und Bomben finden vermehrt schreckliche Verwendung. Falls doch Schusswaffen eingesetzt wurden, handelte es sich dabei fast ausnahmslos um Waffen aus illegalen (Kriegs-)Beständen und nur sehr selten um registrierte Waffen aus Privatbeständen.

Die Änderungen der EU- Waffenrichtlinie 91/477/EU enthalten nun aber keinerlei neue Massnahmen gegen illegale Waffen, weder gegen den Handel noch gegen den grenzüberschreitenden Transport und dienen damit folglich auch nicht im Mindesten der Bekämpfung von Terroranschlägen. Hingegen stellen diese Änderungen massive Erschwernisse für die legalen Waffenbesitzer dar. Fast alle halbautomatischen Handfeuerwaffen sollen neu zum Beispiel in die Kategorie der verbotenen Waffen (Kategorie A) fallen, sodass zum Erwerb eine vom Wohlwollen der ausstellenden Behörde abhängige Ausnahmegewilligung nötig wird.

Diese Waffen werden im SVDS für die Ausübung des Sports in der Schweiz seit über 40 Jahren benutzt. Damit sind diese Änderungen eindeutig unverhältnismässig, für uns nicht akzeptierbar und müssen abgelehnt werden.

Fraglich ist im Weiteren auch, ob die neuen Vorschriften zur angeblichen Terrorbekämpfung in der EU-Waffenrichtlinie tatsächlich durch deren Grundlage, Art. 114 des Lissabon-Vertrages (Förderung des Binnenmarktes) gedeckt sind. Tschechien meint «Nein» und klagt gegen die EU-Waffenrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof. Dazu der Jurist und Sonderbeauftragte der tschechischen Regierung, Martin Smolek: «Die Richtlinie hat ihre juristische Grundlage im Artikel 114 des Vertrags von



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

Lissabon. Einer Bestimmung also, die eigentlich den Binnenmarkt fördern sollte. In Wirklichkeit wird die Richtlinie aber mit dem Kampf gegen den Terror begründet. Aus diesem Grund argumentieren wir damit, dass die ganze Regelung rechtlich auf falschen Füßen steht und gekippt werden sollte.»

Es darf somit angezweifelt werden, dass die EU-Waffenrichtlinie als sicherheitspolitisches Instrument überhaupt legitim ist. Die Schweiz darf vor Klärung dieses Sachverhalts keine Umsetzung ins Auge fassen.

Das schweizerische Waffengesetz stützt sich auf Art. 107 BV und richtet sich gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Die vorgeschlagenen Änderungen können auch nicht in diesem Zusammenhang akzeptiert werden. Sie erfolgen ausschliesslich auf Geheiss der EU, also ohne inländischen Antrieb.

Mit diesen Änderungen werden weder die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung erhöht, Suizide reduziert noch die terroristische Gefahr minimiert. Einzig der redliche Steuerzahler und Bürger, der sich dem Schiesssport und dem Thema Waffen widmet wird weiter bestraft. Kosten für die Umsetzung einer ineffektiven und ineffizienten Vorlage nicht eingerechnet.

Vor dieser Ausgangslage kann eine pragmatische Umsetzung nur heissen: keine Umsetzung!

## Gründe weshalb wir die Gesetzesänderungen ablehnen

### Waffenzubehör (Artikel 4)

Neu werden Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität als Waffenzubehör gemäss Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> eingestuft, wenn sie mehr als 20 Patronen für Faustfeuerwaffen oder mehr als 10 Patronen für Handfeuerwaffen aufnehmen können. Unklar in der Formulierung ist, ob sich «für Faustfeuerwaffen» respektive «für Handfeuerwaffen» auf Patronen oder



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

Ladevorrichtungen bezieht. Das ist insofern von Belang, als dass auch Handfeuerwaffen existieren, die für Ladevorrichtungen und Patronen eingerichtet sind, welche ursprünglich für Faustfeuerwaffen konstruiert wurden.

Bei Schiesssportarten welche im SVDS ausgeübt werden, nutzen Waffenkategorien Gewehr bis 60 Schuss Magazine oder bei Faustfeuerwaffen Magazine die bis 29 Schuss enthalten. Ebenso gibt es Kategorien wo Gewehre in Pistolenkaliber genutzt werden, für welche die Formulierungen nicht klar sind.

## Zuordnung zu den Waffenkategorien (Artikel 5)

Die Änderung der EU-Waffenrichtlinie betrifft insbesondere die Waffenkategorien und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das bisherige Waffenrecht dar. Besitzer von bewilligungspflichtigen Waffen (Aktive Sportschützen, aber auch solche welche ihren Schiesssport aufgegeben oder für bestimmte Zeit eingestellt haben sowie Waffenbesitzer welche den Schiesssport nie aktiv ausübten und aus anderen Gründen (z.B. Sammler) Waffen erworben) werden so zu Eignern von verbotenen Waffen mit damit zusammenhängenden Auflagen, und unterstehen damit dem kantonalen Wohlwollen.

Das entspricht einer Umkehr des Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Bisher muss der Staat dem Bürger einen Waffenerwerbsschein ausstellen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Künftig jedoch erteilen die Kantone ausnahmsweise Bewilligungen. Dass davon auch die in der Schweiz am meisten von Sportschützen benutzten Gewehre Stgw 57 und Stgw 90 betroffen sind, wird dem traditionellen schweizerischen Schützenwesen mittel- und langfristig schweren Schaden zufügen.

Neben den Implikationen für unseren Schiesssport zeigen diese Änderungen den Vertrauensverlust des Staates in den Bürger und wir erachten dies indirekt als ersten Schritt zur Abschaffung unseres direkten Demokratie-Systems.



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

Die Vorschläge widersprechen sich teilweise oder sind so unklar, dass eine Umsetzung unweigerlich zu Problemen für Waffenbesitzer führen.

In Kategorie A6 eingeteilt werden automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden. Das ist bereits im bisherigen WG so vorgesehen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a, neu b). Nur Schweizerische Ordonnanz- Serief Feuerwaffen sind bisher davon ausgenommen (Abs. 6). Nun könnte eine derartige Ausnahme weiterhin damit begründet werden, dass eine staatliche Abänderung zu halbautomatischen Feuerwaffen derart ausgeführt und kontrolliert wird, dass sie zu ursprünglich halbautomatischen Feuerwaffen (wie die Stgw 57PE und Stgw 90) identisch sind und demnach weiterhin als halbautomatische Feuerwaffen gelten, gewissermassen als Neufertigung unter Verwendung bisheriger Teile. Art. 5 Abs. 6 ist deshalb in der bisherigen Fassung beizubehalten und allenfalls dadurch zu ergänzen, dass die Abänderung staatlich zu kontrollieren ist.

In Kategorie A7 werden neu eingeteilt halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) verschossen werden können (Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Die geänderte EU-Waffenrichtlinie beschränkt sich aber dabei auf Feuerwaffen, sofern eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität eingebaut ist oder eingesetzt wird. Das heisst, die Feuerwaffe ist nur dann in Kategorie A7 eingeteilt, wenn tatsächlich ein grosses Magazin eingesetzt ist. Wird in dieselbe Feuerwaffe gar kein oder ein kleines Magazin eingesetzt, ist die ganze Waffe weiterhin in Kategorie B eingeteilt.

Der Vorschlag zur Änderung unseres Waffengesetzes ist unklar formuliert und geht möglicherweise viel weiter als von der EU gewünscht. Er kann so interpretiert werden, dass alle halbautomatischen Zentralfeuerwaffen betroffen sind, mit denen ohne Nachladen mehr als eine bestimmte Menge Patronen verschossen werden können, falls sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet würden. Da die allermeisten halbautomatischen Waffen mit unterschiedlich grossen und sehr grossen Magazinen ausgerüstet werden können, wären dann auch fast alle betroffen.



## Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Artikel 18a Absatz 1)

In der Erläuterung beschreibt der Bundesrat, dass neu auch bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert sein müssen. Das ist so nicht nachvollziehbar: Art. 4 (1) der geänderten EU-Waffenrichtlinie lautet «In Bezug auf Feuerwaffen, die am oder nach dem 14. September 2018 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jede derartige Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil, die bzw. der in Verkehr gebracht wird a) unverzüglich nach der Herstellung und spätestens vor ihrem Inverkehrbringen bzw. unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung versehen wird...». Also «jede Feuerwaffe oder jeder wesentliche Bestandteil». Das ist keine materielle Änderung der Richtlinie, und sie steht somit immer noch in Übereinstimmung mit unserem aktuellen Waffengesetz, es besteht damit keine Notwendigkeit zur Änderung von Art. 18a Abs. 1. Es kann nicht akzeptiert werden, dass der Bundesrat weit über die Forderungen der EU-Waffenrichtlinie hinausgeht und das Prinzip der pragmatischen Umsetzung verlässt.

## Ausnahmebewilligungen und Regelmässiges Schiessen (Artikel 28b bis 28e)

Abs. 2 Bst. e beschreibt «kulturelle Zwecke» als achtenswerten Grund für eine Ausnahmebewilligung. Der Begriff «Kultur» subsummiert alles, was der Mensch selbst gestaltend hervorbringt. Dazu gehören naturgemäss auch das Sammeln von Waffen und das sportliche Schiessen. Somit können auch Sammler und Sportschützen «kulturelle Zwecke» geltend machen. Damit werden Bst. b und c sowie die Artikel 28c und 28d überflüssig.

In Art. 28d werden die besonderen Voraussetzungen für Sportschützen zum Erlangen einer Ausnahmebewilligung beschrieben. Dabei ist in Abs. 2 Bst. b der Passus «regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen» zu unpräzise formuliert. Es muss auch hier, wie für die Übernahme der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee, genügen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

300 m absolviert wurde. Bei Schiessübungen in einem privaten Schiesskeller müssen vergleichbare Häufigkeiten ausreichend sein und im Gesetz oder der Verordnung einheitlich und nachvollziehbar geregelt werden. Der Vollzug scheint alles andere als klar zu sein. Es ist fraglich, ob überhaupt genügend Möglichkeiten bestehen, um «auf andere Art» das regelmässige Schiessen nachzuweisen. Bestünden nicht genügend Möglichkeiten zum zwanglosen Nachweis ergäbe sich ein also ein Vereinszwang, obwohl es für Vereine umgekehrt gar kein Zwang gibt, bestimmte Mitglieder aufzunehmen. Vor allem dann nicht, wenn sie ob diesem Zwang zu gross werden und Sicherheit und Gesellschaftlichkeit leiden oder das Milizsystem in den Vereinen noch weiter unter Druck kommt.

Der SVDS hat die letzten Jahre enormen Zulauf bekommen. Diese Nachfrage kann heute schon nicht mehr Rechnung getragen werden, da schlichtweg die Schiessplätze fehlen damit der einzelne Schütze noch trainieren und sich auf einen Wettkampf vorbereiten kann. Als Verband wollen wir nicht Freizeitschützen, welche wir als Schützenkollegen sehr schätzen, lizensieren, da wir so die in unseren Reglementen geforderte Sicherheit im Dynamischen Schiessen für so eine Gruppe nicht sicherstellen können.

## Sanktionen (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe f)

Art. 31 Abs. 1 Bst. f regelt die Beschlagnahmung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität sowie die dazugehörige Feuerwaffe. Da solche Ladevorrichtungen aus der Vergangenheit in riesiger Menge ohne Rückverfolgbarkeit im Umlauf sind und Art. 16a den Besitz solcher Ladevorrichtungen garantiert, wenn sie vor Inkrafttreten der Revision frei erworben wurden, auch ohne eine dazu passende Waffe, ist die Beweislage, die zu einer Beschlagnahmung führen könnte, meist äusserst dürftig. Das führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Weil vorstehend, wie zu Art. 4 beschrieben, Ladevorrichtungen zu Faustfeuerwaffen auch mit bestimmten Handfeuerwaffen verwendet werden können, erhöht das die Rechtsunsicherheit weiter.

Unbescholtene Waffenbesitzer durch den Besitz von Magazinen, welche sie die letzten 60 Jahr seit Einführung des STGW 57, besitzen durften so hart zu





Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

bestrafen bei Missachtung ist schlichtweg unverhältnismässig und nicht akzeptierbar.

## Übergangsbestimmung (Artikel 42b)

In Art. 42b Abs. 1 wird verlangt, dass der Besitzer von neu verbotenen Feuerwaffen sich den rechtmässigen Besitz innerhalb von zwei Jahren von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons bestätigen lässt. Das ist einfach eine neue Formulierung der Pflicht zur Nachregistrierung von Feuerwaffen, welche das Volk bereits 2011 und 2013 und das Parlament 2015 abgelehnt hat. Der Wille von Volk und Parlament wird somit übergangen.

Dieser Artikel 42b ist aus Sicht des Verbandes ebenfalls nicht akzeptierbar.

Gemäss Art. 17 der EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission erstmals 2020 und anschliessend alle fünf Jahre eine Eignungsprüfung der einzelnen Bestimmungen der Richtlinie – insbesondere zu den Feuerwaffenkategorien

## Weiterer Revisionsbedarf

Nebst den Änderungen, welche der Schweiz durch die geänderte EU-Waffenrichtlinie aufgezwungen werden, gibt es auch im übrigen Waffenrecht Revisionsbedarf. In erster Linie denken wir hier an Art. 4 Abs. 2 Waffenzubehör. Unter Bst. a sind Schalldämpfer und ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Die EU-Waffenrichtlinie verlangt das nicht. In der EU sind Schalldämpfer in vielen Ländern frei erhältlich, Restriktionen werden zusehends abgeschafft, ohne negative Folgen, im Gegenteil, Lärmbekämpfung ist ein Anliegen aller.

Unter Bst. b sind Laser- und Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile als Zubehör eingeteilt, wodurch diese ebenfalls unter die Ausnahmebewilligungspflicht fallen. Auch hier gibt es in der EU-Waffenrichtlinie keine entsprechende Regelung, folglich sind auch diese Geräte in vielen Ländern der EU frei erhältlich. Die Laserzielgeräte sind ja



Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen  
Fédération Suisse de Tir Dynamique  
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico  
Swiss Dynamic Shooting Federation

eigentlich Laserpointer und damit bereits im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) geregelt. Laser- und Nachtsichtzielgeräte gelten zudem als für die Jagd verbotene Hilfsmittel (Art. 2 Abs. 1 Bst. e), was einer Missbrauchsgefahr genügend Rechnung trägt.

Ebenso ist die gesetzliche Regelung von Munition in der Schweiz zu überdenken, da diese heute spezifische Sportmunition für das Dynamische Schiessen ausschliesst. Nachbarstaaten wie Deutschland sind in diesem Zusammenhang liberaler als die Schweizer Gesetzgebung und lassen mehr Arten von Munition zu.

## Abschliessend

Wir weisen nochmals darauf hin, dass teilweise weit über die durch die EU-Waffenrichtlinie vorgegebenen Verschärfungen hinausgegangen wurde und dass das vom Bundesrat angekündigte Prinzip einer pragmatischen Umsetzung missachtet wurde.

Aufgrund der grossen, negativen Auswirkungen für legale Waffenbesitzer und speziell Sportschützen welche sich dem dynamischen Schiessen widmen, der Umwirksamkeit gegen illegale Waffen sowie den enormen Kosten die aus einer solchen, wirkungslosen Massnahme entstehen würde, lehnen wir die Vorschläge vollumfänglich ab. Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in den parlamentarischen Prozess Eingang findet und eine Bürgerorientierte und vernünftige Lösung gefunden wird. Anderenfalls sähen wir uns gezwungen, ein Referendum tatkräftig zu unterstützen.

Wir danken Ihnen, für diese Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Steiger  
Präsident SVDS